

Beilage Nr. 10/1995

MA 58 - 1492/94

Entwurf

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Wiener Weinbaugesetz 1995)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Begriffsbestimmungen

##### Weinbaufluren

§ 1. (1) Weinbaufluren sind Grundflächen, die nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben im Durchschnitt der Jahre in natürlicher Reife hervorzubringen.

(2) Der Magistrat hat durch Verordnung eine Abgrenzung der Weinbaufluren vorzunehmen. Diese Abgrenzung hat möglichst nach Grundstücken zu erfolgen und es ist dabei den Faktoren Rechnung zu tragen, die für die Qualität der in diesen Gebieten erzeugten Weine mitbestimmend sind, wie zB Boden und Untergrund, Klima sowie Lage der Grundstücke. Vor Erlassung der Verordnung hat der Magistrat die Wiener Landwirtschaftskammer anzuhören.

##### Weingarten, Weingartengrundstück und Nachpflanzung

§ 2. (1) Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von mindestens 100 m<sup>2</sup> zu verstehen, die von einem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2) oder einem Bewirtschafter (§ 4 Z 3) zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten)

oder zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben (Schnittweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m<sup>2</sup> bepflanzt ist.

(2) Unter Weingartengrundstück ist ein Grundstück gemäß § 7a Abs. 1 des Vermessungsgesetzes-VermG, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 480/1980, zu verstehen, auf welchem sich ein Weingarten oder mehrere Weingärten oder Teile von solchen befinden.

(3) Eine Nachpflanzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn nach dem Ausfall von älteren Reben auf demselben Standort Reben angepflanzt werden.

#### Bergweinbauflächen

§ 3. (1) Bergweinbauflächen sind Weingärten, die in einer Weinbauflur gemäß § 1 liegen und infolge ihrer Hangneigung nur eine erschwerte Bewirtschaftung erlauben.

(2) Der Magistrat hat durch Verordnung die Bergweinbauflächen abgestuft nach dem Grad der erschwerten Bewirtschaftbarkeit in Hangneigungszonen mit gleicher Bewirtschaftungserschwerung zu gliedern.

Weinbaubetrieb, Weinbautreibender  
und Bewirtschafter

§ 4. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Weinbaubetrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt, sofern in ihrem Rahmen ein oder mehrere Weingärten mit einer Gesamtfläche von mindestens 500 m<sup>2</sup> bewirtschaftet werden;

2. Weinbautreibender: jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die auf eigene Rechnung einen Weinbaubetrieb bewirtschaftet;
3. Bewirtschafter: jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die auf eigene Rechnung einen oder mehrere Weingärten mit einer Gesamtfläche von weniger als 500 m<sup>2</sup> bewirtschaftet.

### Sonstige Begriffe

§ 5. (1) Die Begriffe "Reben" und "Rebschulen" bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 2 lit. a und d der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 93 vom 17.4.1968, Seite 15), in der Fassung der Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, Seite 48), enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(2) Die Begriffe "Keltertraubensorten", "Tafeltraubensorten", "Traubensorten für besondere Verwendungszwecke" und "Unterlagensorten" bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 2 lit. a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 vom 9.8.1989, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(3) Der Begriff "Wirtschaftsjahr" bestimmt sich nach der im Art. 1 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmung.

(4) Die Begriffe "Rodung", "Anpflanzungen", "Wiederbepflanzung", "Neuanpflanzung" sowie "Recht auf Wiederbepflanzung" bestimmen sich nach den im Anhang V lit. a bis e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation

für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmungen.

## 2. Abschnitt

### Rebflächenverzeichnis

#### Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses

§ 6. (1) Der Magistrat hat ein Verzeichnis über alle im Bereich des Landes Wien liegenden Weinbaubetriebe und Weingartengrundstücke zu führen (Rebflächenverzeichnis).

(2) Im Rebflächenverzeichnis sind die Weinbaubetriebe und Weingartengrundstücke nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

##### 1. Für den Weinbaubetrieb:

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
- b) Zahl der zum Betrieb gehörenden Weingartengrundstücke, deren Fläche und genaue Bezeichnung;
- c) Betriebsnummer.

##### 2. Für jedes Weingartengrundstück:

- a) Katastralgemeinde, Einlagezahl und Riedbezeichnung;
- b) Grundstücksnummer und Flächenausmaß; Ausmaß der tatsächlichen Anpflanzung;
- c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden oder Bewirtschafters und Art seines Rechtes am Weingartengrundstück (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);

- d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
- e) Art der Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben, Trauben für besondere Verwendungszwecke, Unterlagsreben);
- f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel-, Hochkultur);
- g) Rebsorten und Anpflanzjahr (gegebenenfalls geschätztes Alter);
- h) Hangneigungszone;
- i) Meldung einer vorgenommenen Rodung, im Fall einer Teilrodung unter Angabe deren Ausmaßes und der betroffenen Rebsorten;
- j) Meldung einer vorgenommenen Wiederbepflanzung.

(3) Weinbautreibende haben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis i genannten Angaben mit Stichtag Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Meldungsbogens zu melden.

(4) Weinbautreibende haben dem Magistrat mittels Meldungsbogens die zur Führung des Rebflächenverzeichnisses erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 lit. i und j binnen einer Frist von vier Wochen ab Durchführung der Rodung oder Wiederbepflanzung und alle übrigen Angaben gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Eintritt einer Änderung bekanntzugeben.

(5) Die Meldung einer vorgenommenen Wiederbepflanzung im Sinne des Abs. 2 Z 2 lit. j hat Angaben darüber zu enthalten, ob die seinerzeit gerodete Weingartenfläche oder ein Ersatzgrundstück wiederbepflanzt wurde. Für den Fall, daß ein Ersatzgrundstück wiederbepflanzt wurde, ist dieses katastermäßig unter Anführung des Eigentümers zu bezeichnen.

(6) Auf Bewirtschafter (§ 4 Z 3) sind die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die im Abs. 2 Z 2 lit. a bis g und i genannten Angaben zu melden sind.

(7) Der Magistrat hat die Angaben gemäß Abs. 2 aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und

Vollständigkeit zu überprüfen, nötigenfalls richtigzustellen und zu ergänzen.

(8) Sind Richtigstellungen und Ergänzungen im Meldungsbogen erforderlich, hat der Magistrat dem Weinbautreibenden oder Bewirtschafter die beabsichtigte Berichtigung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Weinbautreibenden oder Bewirtschafters hat der Magistrat mit Bescheid festzustellen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung beim Magistrat gestellt wird.

(9) Zum Zweck der Überprüfung ihrer Angaben haben die Weinbautreibenden oder Bewirtschafter über Verlangen des Magistrates jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie die Begehung von Grundstücken und deren Nachvermessung durch Organe des Magistrates oder vom Magistrat beauftragte Personen zu dulden und diese bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen. Diese Verpflichtungen treffen im erforderlichen Ausmaß auch den Eigentümer eines Weingartens, der diesen nicht selbst bewirtschaftet.

(10) Der Magistrat hat bezüglich des Meldungsbogens eine geeignete Drucksorte aufzulegen.

#### Geheimhaltungspflicht und Aufbewahrung

§ 7. (1) Aufgrund dieses Gesetzes gemachte Angaben und Erhebungen dürfen nur für die in diesem Gesetz, im Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994, vorgesehenen Zwecke sowie zur Durchführung der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom

27.3.1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer weinrechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union verwendet werden.

(2) Die bei der Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses und bei der statistischen Auswertung mitwirkenden Organe sind verpflichtet, die Angaben der einzelnen Weinbautreibenden und Bewirtschafter, außer im Fall dienstlicher Berichterstattung oder der Erstattung von Strafanzeigen, geheimzuhalten. Die gleiche Pflicht trifft die Überwachungsorgane hinsichtlich der bei Erhebungen gemachten Beobachtungen.

(3) Die im Rebflächenverzeichnis enthaltenen Angaben sind vom Magistrat für die Dauer von acht Wirtschaftsjahren, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

### 3. Abschnitt

#### Flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues

##### Anpflanzbeschränkungen

§ 8. (1) Die Nachpflanzung, Wiederbepflanzung und Neuanpflanzung von Reben ist dem Weinbautreibenden nur innerhalb der Weinbaufluren sowie nach Maßgabe dieses Abschnittes gestattet. Die Neuanpflanzung von Reben ist ihm, ausgenommen in den Fällen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 4 verboten.

(2) Wenn Reben ausgefallen sind, darf der Weinbautreibende auf demselben Standort Reben empfohlener und zugelassener Rebsorten anpflanzen (Nachpflanzung).

## Ausnahmebestimmung für Bewirtschafter

§ 9. Ein Bewirtschafter (§ 4 Z 3) darf Anpflanzungen von Reben nur innerhalb der Weinbaufluren vornehmen, im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auf ihn nicht anzuwenden.

## Wiederbepflanzung

§ 10. (1) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rodet, steht, sofern die Rodung keine gesetzwidrigen Rebplantagen umfaßt und er die Rodung dem Magistrat ordnungsgemäß (§ 6 Abs. 4) meldet, ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Anhang V lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, zu.

(2) Dem Weinbautreibenden, der eine in seiner Bewirtschaftung stehende oder gestandene Fläche zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gerodet hat und die Rodung dem Magistrat bis längstens 31. Oktober 1995 unter Angabe der im Abs. 3 angeführten Daten meldet, steht ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne dieses Gesetzes zu.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 2 ist mit folgenden Daten zu versehen:

1. katastermäßige Bezeichnung der Rodungsfläche unter Anführung des Eigentümers;
2. genaues Ausmaß der Rodungsfläche;
3. Zeitpunkt der Durchführung der Rodung.



(4) Der Eigentümer oder mit dessen Zustimmung auch der Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche, welche am 1. Jänner 1995 unbestockt war und nicht gemäß Abs. 2 und 3 als gerodet gemeldet wurde, hat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Das Gesamtausmaß der Fläche, welche für Wiederbepflanzungen nach Maßgabe des Abs. 4 in Anspruch genommen werden kann, darf 15 vH der Fläche der am 1. Jänner 1995 im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Weingärten nicht übersteigen.

(6) Das Recht auf Wiederbepflanzung darf abgesehen von dem im Art. 7 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L vom 27.3.1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Fall von einem Weinbaubetrieb dann ganz oder teilweise auf eine in Bewirtschaftung eines anderen Weinbaubetriebes stehende Fläche übertragen werden, wenn

1. der Weinbautreibende, der die Fläche, auf welche das Recht auf Wiederbepflanzung übertragen werden soll, bewirtschaftet, die Übertragung dem Magistrat bis spätestens zum 31. Jänner des Wirtschaftsjahres, in dem die Wiederbepflanzung vorgenommen werden soll, anzeigt;
2. die nach Z 1 zu erstattende Anzeige die im Abs. 7 genannten Angaben enthält und
3. die beabsichtigte Wiederbepflanzung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(7) Die Anzeige nach Abs. 6 Z 1 hat zu umfassen:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht unter Anführung von Name und Anschrift des Weinbautreibenden;

2. die schriftliche Zustimmungserklärung des Weinbautreibenden gemäß Z 1 zur Rechtsübertragung;
3. die katastermäßige Bezeichnung der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen Liegenschaft sowie das Ausmaß der Anpflanzungsfläche;
4. das Datum der beabsichtigten Wiederbepflanzung;
5. die Angabe der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen Sorte(n).

(8) Der Magistrat hat binnen einer Frist von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 6 und 7 die Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung zu untersagen.

#### Schnittweingärten

§ 11. (1) Der Magistrat hat für die Anlage eines Schnittweingartens (§ 2 Abs. 1) auf Antrag eines Weinbautreibenden mit Bescheid eine Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot gemäß § 8 Abs. 1 zu genehmigen.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch die Anlage des Schnittweingartens beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die planliche Darstellung der Neuanpflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes;
3. die Angabe der anzupflanzenden Sorten.

(3) Das Umwandeln von Schnittweingärten in Ertragsweingärten gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

## Rebschulen

§ 12. (1) Die Anlage von Rebschulen ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Die §§ 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Dem Magistrat sind der Bestand von Rebschulen binnen vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Anlage sowie die Auflassung von Rebschulen binnen vier Wochen ab Durchführung dieser Maßnahme mittels Meldungsbogens zu melden.

(3) Das Umwandeln von Rebschulen in Schnitt- oder Ertragsweingärten (§ 2 Abs. 1) gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Der Magistrat hat für das Umwandeln einer Rebschule in einen Schnittweingarten (§ 2 Abs. 1) auf Antrag eines Weinbautreibenden mit Bescheid eine Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot gemäß § 8 Abs. 1 zu genehmigen.

(5) Der Antrag gemäß Abs. 4 hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch das Umwandeln der Rebschule in einen Schnittweingarten beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die planliche Darstellung der Neuanpflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes;
3. die Angabe der anzupflanzenden Sorten.

## 4. Abschnitt

### Klassifizierung der Weingartenflächen

§ 13. Alle in den Weinbaufluren gelegenen Flächen, welche zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind

oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, Seite 59), in der jeweils geltenden Fassung, geeignet.

## 5. Abschnitt

### Sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues

#### Rebsortenklassifizierung

§ 14. (1) Der Magistrat hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer mit Verordnung eine Klassifizierung der Kelter- und Tafeltraubensorten in empfohlene, zugelassene sowie vorübergehend zugelassene Rebsorten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 vom 9.8.1989, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen.

(2) Der Weinbautreibende oder Bewirtschafter darf nur empfohlene oder zugelassene Rebsorten anpflanzen. Zur Ausübung eines Rechtes auf Wiederbepflanzung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 darf der Weinbautreibende darüber hinaus nur Rebsorten verwenden, die derselben Verwendungskategorie angehören, wie die Rebsorten der gerodeten Weingartenfläche, auf die sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht.

6. Abschnitt

Weinlesezeit

Untersagung des Beginnes der allgemeinen Weinlese

§ 15. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Rebsorten den Beginn der allgemeinen Weinlese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, falls unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährige Erfahrung zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der in Durchschnittsjahren dort erzielt wird.

(2) Mit der allgemeinen Weinlese darf jedoch schon vor dem nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, wenn der Traubenbestand durch Naturereignisse, wie beispielsweise Frost, Hagel, Traubenkrankheit geschädigt wurde und der Eintritt weiteren schweren Schadens nur durch unverzügliche Lese abgewendet werden kann.

7. Abschnitt

Weinbauaufsicht

§ 16. (1) Der Magistrat hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck sind die Organe des Magistrates berechtigt, die für die Kontrolle notwendigen Auskünfte einzuholen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen sowie Grundstücke zu begehen und Nachmessungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Begehungen können Organe der Wiener Landwirtschaftskammer beigezogen werden.

(2) Die Weinbautreibenden und Bewirtschafter sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1 und 3) jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie den Zutritt zu den Grundstücken sowie deren Nachvermessung zu gestatten. Auf Verlangen haben die Weinbautreibenden und Bewirtschafter die Überwachungsorgane bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

(3) Zu Erhebungen im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz sind auch Bundeskellereiinspektoren (§ 37 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994) ermächtigt.

## 8. Abschnitt

### Straf- und Schlußbestimmungen

#### Strafbestimmungen

##### § 17. (1) Wer

1. die Erstattung der Angaben gemäß § 6 oder § 12 Abs. 2 unterläßt;
2. im Meldungsbogen wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. entgegen § 6 Abs. 9 oder § 16 Abs. 2 die erforderliche Hilfe bzw. Vorsorge für eine solche Hilfeleistung, die Erteilung der erforderlichen Auskünfte oder die Vorlage der notwendigen Unterlagen verweigert;

4. entgegen § 6 Abs. 9 oder § 16 Abs. 2 den geforderten Zutritt zu Grundstücken oder die Begleitung zu Grundstücken verweigert oder die Vornahme einer Grundstücksnachvermessung nicht duldet;

5. einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 1 ungerechtfertigt zuwiderhandelt;

6. entgegen Abs. 4 die Entnahme von Rebstöcken nicht duldet  
begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. Anpflanzungen entgegen den §§ 8 bis 11 sowie 14 vornimmt oder solche Rebplantagen bewirtschaftet;

2. eine Liegenschaft entgegen § 8 Abs. 2 nachpflanzt oder weinbaulich nutzt;

3. Schnittweingärten oder Rebschulen entgegen § 11 oder § 12 umwandelt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe von mindestens 2 S, höchstens jedoch 5 S je m<sup>2</sup> gesetzwidrig angepflanzter oder bewirtschafteter Rebplantagen (Z 1 bis 3) zu bestrafen.

(3) Eine gesetzwidrige Rebplantagen gilt bis zu ihrer Rodung auch dann von ihrem Besitzer im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 als bewirtschaftet beziehungsweise als weinbaulich genutzt, wenn diese nicht bearbeitet wird.

(4) Bestehen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Rebplantagen, hat der Weinbautreibende oder Bewirtschafter die Entnahme

von Rebstöcken zwecks Feststellung des Auspflanzjahres im Wege einer Untersuchung der Stammquerschnitte durch Organe des Magistrates zu dulden.

(5) Unbeschadet einer Bestrafung nach Abs. 2 ist vom Magistrat demjenigen, der eine gesetzwidrige Rebpflanzung (Abschnitte 3 und 5 bzw. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung) vorgenommen hat, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, diese Rebpflanzung zu roden.

#### Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Wiener Weinlesegesetz, LGBI. für Wien Nr. 29/1986, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



zu Beilage Nr. 10/1995

MA 58 - 1492/94

### Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Wiener Weinbaugesetz 1995)

#### Problem und Ziel:

Im Hinblick auf den EU-Beitritt Österreichs und den Eintritt Österreichs in die Weinmarktordnung der EU ist es erforderlich, zu den EU-Verordnungen ergänzende Regelungen und insbesondere jene Verfahrensvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um vollziehungstechnisch eine praktische Anwendung der EU-Verordnungen zu ermöglichen.

#### Inhalt:

Der Entwurf enthält im wesentlichen die im Hinblick auf die EU-Rechtsvorschriften erforderlichen Regelungen über die Abgrenzung des Weinanbaugesbietes (Weinbaufluren), die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues auf die Weinbaufluren, das Verbot von Neuanpflanzungen, die Wiederbepflanzung und die Wiederbepflanzungsrechte sowie die Rebflächen- und Rebsortenklassifizierung.

Überdies enthält der Entwurf Regelungen über die Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses und die Festsetzung des Weinlesebeginns.

#### Alternativen:

Keine

Kosten:

Das gegenständliche Gesetz selbst wird in der Vollziehung praktisch keine Kosten hervorrufen, weil es nur ergänzende Regelungen zu einerseits schon bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften (Weingesetz 1985) und andererseits zu den mit EU-Beitritt Österreichs in Kraft getretenen und damit unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen (insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. Nr. L 197 vom 30.7.1994, S. 42)) enthält. Die Kosten für die Umsetzung der EU-Weinmarktordnung und das Rebflächenverzeichnis gründen sich auf die oben angesprochenen Normen.

EU-Konformität:

Gegeben.

zu Beilage Nr. 10/1995

MA 58 - 1492/94

### Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Wiener Weinbaugesetz 1995)

Vorerst ist einleitend festzuhalten, daß sich die Situation des Wiener Weinbaues grundsätzlich von jener der anderen weinbautreibenden Bundesländer unterscheidet.

Dieser Unterschied zeigt sich am deutlichsten darin, daß in Wien im Durchschnitt pro Jahr kaum 30.000 hl Wein (das sind ca. 1 % des österreichischen Gesamtertrages) erzeugt werden, die zu mehr als 90 % von den Weinbauern selbst als offener Schankwein (Tafel-, Land- und Qualitätswein) sowie in Bouteillen abgefüllt in Buschenschankbetrieben abgesetzt werden. Zu erwähnen ist, daß neben dieser für Wien traditionellen Vermarktungsweise von vielen Wiener Weinbautreibenden seit einigen Jahren verstärkt auf die Produktion und Vermarktung von hochwertigen Qualitätsweinen hingearbeitet wird. Die im Burgenland und in Niederösterreich sehr bedeutsame Trauben- und Faßweinproduktion, welche in Österreich für die Überschußproduktion am Weinmarkt verantwortlich ist, spielt hingegen in Wien faktisch keine Rolle.

Schon dieses dargelegte Größenverhältnis zeigt, daß der Wiener Weinbau für die gesamte österreichische Weinwirtschaft von nur geringfügiger Bedeutung ist. Lokal betrachtet, kommt dem Wiener Weinbau allerdings durch die schon eingangs geschilderte Vermarktungsform des Buschenschankes eine bedeutsame Rolle für den Fremdenverkehr zu und darf auch seine landschaftsgestalterische Wirkung nicht außer acht gelassen werden.

Weiters ist die Wiener Weinbausituation nicht durch eine Überproduktion gekennzeichnet und findet der in Wien erzeugte Wein in geschmacksmäßiger Hinsicht durchaus Anklang, sodaß auch für qualitätssteigernde Maßnahmen in Wien bisher keine Veranlassung be-

stand. Auch eine mengenmäßige Reduktion oder Kontingentierung von Tafel-, Land- und Qualitätsweinen war bisher in Wien nicht erforderlich, zumal eine geringere Weinproduktion auf Grund der Regelungen des Wiener Buschenschankgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 4/1976, nur zu einer Einschränkung der im Buschenschank absetzbaren Weinmenge führen könnte.

Von seiten des Landes Wien hat im Hinblick auf die vorstehend geschilderte geringe Produktion und die Vermarktungsform im Rahmen des Buschenschankes bisher nicht die Veranlassung bestanden, den Weinbau einer rechtlichen Regelung durch ein Landesweinbaugesetz zu unterziehen, so wie dies in den anderen weinbautreibenden Bundesländern der Fall ist.

Im Hinblick auf den EU-Beitritt Österreichs und den Eintritt Österreichs in die Weinmarktordnung der EU ist es nunmehr aber unumgänglich geworden, auch diesen Bereich im erforderlichen Ausmaß einer rechtlichen Regelung zu unterziehen.

Im Rahmen der EU-Weinmarktordnung sind folgende Rechtsvorschriften hervorzuheben:

1. die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. Nr. L 197 vom 30.7.1994, S. 42),
2. die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, S. 59), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. Nr. L 368 vom 31.12.1991, S. 3),
3. die Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 vom 9.8.1989, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23).

Bei diesen EU-Rechtsvorschriften handelt es sich nicht um Richtlinien, welche einer Umsetzung ins innerstaatliche Recht bedürften, sondern um Verordnungen, was bedeutet, daß sie mit dem EU-Beitritt Österreichs unmittelbar wirksam geworden sind. Da allerdings im Land Wien, wie schon einleitend geschildert, bisher noch kein Landesweinbaugesetz existiert, welches die im Rahmen der oben zitierten EU-Rechtsvorschriften erfaßten Materien einer Regelung unterwirft, ist es nunmehr geboten, im Rahmen eines Landesweinbaugesetzes im Hinblick auf die gegenständlichen EU-Rechtsvorschriften ergänzende Regelungen und insbesondere jene flankierenden formellen Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um vollziehungstechnisch eine praktische Anwendung der EU-Verordnungen zu ermöglichen. Der gegenständliche Entwurf enthält im Hinblick auf die oben zitierten EU-Rechtsvorschriften insbesondere Regelungen über:

1. die Abgrenzung des Weinanbaugebietes (Weinbaufluren);
2. die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues auf die Weinbaufluren;
3. das Verbot der Neuanpflanzung;
4. die Wiederbepflanzung und die Wiederbepflanzungsrechte;
5. die Rebflächenklassifizierung;
6. die Rebsortenklassifizierung.

Weiters enthält der Entwurf Regelungen über die Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses, welche im Hinblick auf den mit der Weingesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 10/1992, in das Weingesetz 1985 eingefügten § 27b notwendig sind. Darüber hinaus werden die bisher im Wiener Weinlesegesetz, LGBl. für Wien Nr. 29/1986, enthaltenen Bestimmungen in den Entwurf eingebaut.

Abschließend darf nicht unerwähnt bleiben, daß bereits Neuregelungen im Bereich der EU-Weinmarktordnung geplant sind. So hat die Kommission dem Rat am 13. Juni 1994 einen Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, KOM (94) 117 endg. (ABl. Nr. C 194 vom 16.7.1994, S. 1) vorgelegt. Dieser Vorschlag ist allerdings noch Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen der EU und es kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, ob die von der Kommission

dem Rat vorgelegte neue EU-Weinmarktordnung auch vom Rat in dieser Form beschlossen werden wird bzw. welche Änderungen noch ausverhandelt werden.

Der gegenständliche Entwurf berücksichtigt die zur Zeit geltende EU-Rechtslage. Allfällige Änderungen dieser Rechtslage werden Novellierungen des gegenständlichen Gesetzes nach sich ziehen.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 des Rates, legt für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete bestimmte Produktionsbedingungen und Merkmale fest. Eines hievon ist die Abgrenzung des Anbaugebietes. Diese Abgrenzung ist, damit die Qualitätsweine ihre besonderen Merkmale aufweisen, nach natürlichen Kriterien vorzunehmen und hat ganz genau zu erfolgen, um die auf dem Markt verfügbare Weinmenge kontrollieren zu können.

Von Österreich wird nun das Ziel verfolgt, im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Weinmarktordnung der EU, die gesamte Weinbaufläche Österreichs, so wie es in Deutschland der Fall ist, als Qualitätsweinbaugebiet auszuweisen.

Im Hinblick darauf ist nun für das Land Wien eine Abgrenzung des Anbaugebietes vorzunehmen. Für dieses Anbaugebiet wurde, wie in den Ländern Niederösterreich und Burgenland, die Bezeichnung "Weinbaufluren" gewählt. Damit soll eine mögliche Verwechslung mit der Herkunftsbezeichnung "Weinbaugebiet" gemäß § 15 des Weingesetzes 1985 hintangehalten werden.

Die Abgrenzung soll durch Verordnung des Magistrates nach vorheriger Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer erfolgen.

Diese Weinbaufluren werden ausschließlich die traditionellen, zur Qualitätsweinproduktion geeigneten Anbauflächen, welche seit jeher weinbaulich genutzt werden oder wurden, umfassen.

Zu § 2:

Diese Regelung orientiert sich in ihrer Struktur, allerdings mit zwei Ausnahmen, sowohl am § 2 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 als auch am Weinbaugesetz 1980 für das Burgenland. Die eine Ausnahme besteht darin, daß es durch die im Bereich des Landes Wien - vor allem auch in den noch abzugrenzenden Weinbaufluren - bestehende landwirtschaftliche Flächenstruktur (viele kleinflächige Grundstücke) erforderlich ist, das Mindestausmaß der für das Vorliegen eines Weingartens erforderlichen Fläche nicht, wie in den beiden eingangs erwähnten Landesweinbaugesetzen, erst bei einer bepflanzten Fläche von 500 m<sup>2</sup> anzusetzen, sondern schon bei einer bepflanzten Fläche von mindestens 100 m<sup>2</sup>. Nur dadurch wird sichergestellt, daß auch Flächen, welche kleiner als 500 m<sup>2</sup> sind und von Weinbautreibenden weinbaulich genutzt und bewirtschaftet werden und somit ein Teil des Weinbaubetriebes sind, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Erhebungen und Meldepflichten (z.B. Rebflächenverzeichnis, Ernte- und Bestandsmeldung), die sich ja in der Regel auf einen Weingarten beziehen, erfaßt und dem Weinbaubetrieb zugeordnet werden.

Weiters fallen nicht nur Ertragsweingärten, sondern auch Schnittweingärten, welche das im Abs. 1 angeführte Ausmaß erreichen, unter den Begriff "Weingärten."

Was Schnittweingärten anlangt, wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 des Entwurfes sowie die für die Anlage eines Schnittweingartens im § 11 des Entwurfes eingeräumte Ausnahmemöglichkeit vom Neuanpflanzungsverbot sowie die Erläuternden Bemerkungen zur letzteren Bestimmung verwiesen.

Rebschulen gelten nicht als Weingärten im Sinne dieses Entwurfes. Nähere Regelungen hierüber finden sich im § 12 des Entwurfes.

Weiters ist, zumal das Wiener Rebflächenverzeichnis genauso wie das niederösterreichische und das burgenländische nicht am einzelnen Weingarten, sondern am Grundstück, auf welchem sich dieser befindet, anknüpfen soll, der Begriff "Weingartengrundstück" zu definieren.

Zu § 3:

Die Bestimmung über die Bergweinbauflächen entspricht vom Inhalt her § 2a des NÖ Weinbaugesetzes 1974.

Zu § 4:

Da das Rebflächenverzeichnis gemäß § 6 an den Begriff "Weinbaubetrieb" anknüpft, ist eine entsprechende Begriffsbestimmung zu schaffen. Überdies sind auch der "Weinbautreibende" und der "Bewirtschafter" zu definieren.

Was die Begriffe "Weinbaubetrieb" und "Weinbautreibender" anlangt, ist vorerst festzuhalten, daß die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates, zwar oft die Begriffe "Betrieb" oder "Winzer" verwendet, diesbezüglich aber keine Begriffsbestimmungen enthält.

Die im gegenständlichen Entwurf für den "Weinbaubetrieb" und den "Weinbautreibenden" gewählten Definitionen lehnen sich daher an die Begriffsbestimmungen im Art. 2 lit. a (für den Betrieb) und lit. b (für den Betriebsinhaber) der Verordnung (EWG) Nr. 649/87 der Kommission vom 3. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. Nr. L 62 vom 5.3.1987, S. 10), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1097/89 der Kommission vom 27. April 1989 (ABl. Nr. L 116 vom 28.4.1989, S. 20) an, wonach die Festlegung eines Mindestausmaßes an bewirtschafteten Rebflächen Teil der Betriebsdefinition ist. Das im Entwurf festgelegte Mindestausmaß von 500 m<sup>2</sup> bepflanzter Weingartenfläche leitet sich aus den im Land Wien bestehenden Verhältnissen ab. Dieses geforderte Mindest-



ausmaß ist als eine wirtschaftliche Schwelle zu verstehen, d.h. erst ab einem derartigen Ausmaß an bepflanzter Weingartenfläche kann aus praktischer Sicht von einer auf Erwerb gerichteten Weinproduktion, bei der die erzeugten Trauben bzw. der erzeugte Wein in Verkehr gebracht werden, gesprochen werden. Unter einer Größenordnung von 500 m<sup>2</sup> bepflanzter Weingartenfläche wird Weinbau in der Regel hobbymäßig betrieben und werden die erzeugten Produkte nicht in Verkehr gebracht, sondern dienen dem Eigenbedarf. Im Hinblick darauf wird im Entwurf für diese Personengruppe nicht der Begriff "Weinbautreibender", sondern "Bewirtschafter" (Z 3) gewählt. Sollte nun ein solcher Bewirtschafter dennoch beabsichtigen, den von ihm erzeugten Wein als Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein in Verkehr zu bringen und beim Magistrat um die hierfür erforderlichen Banderolen ansuchen, so ist ihm die Einhaltung der im Weingesetz 1985 u.a. für das Inverkehrbringen von Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein geforderten Voraussetzung der Nichtüberschreitung der Hektarhöchstmenge (§ 27a leg. cit.) durchaus möglich, zumal diese Menge in der zitierten Gesetzesbestimmung je Hektar mit Qualitätsweinrebsorten bepflanzter und im Rebflächenverzeichnis eingetragener Weingartenfläche definiert wird und § 6 des gegenständlichen Entwurfes ja sicherstellt, daß nicht nur die Weinbautreibenden, sondern auch jeden Bewirtschafter von Weingartenflächen die Verpflichtung trifft, die von ihm bewirtschafteten Weingärten zur Eintragung ins Rebflächenverzeichnis zu melden.

Weitere Ausführungen zur Situation des "Bewirtschafters" finden sich in den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 8 und 9 des Entwurfes.

#### Zu § 5:

Die in der gegenständlichen Bestimmung aufgezählten Begriffe sind bis auf zwei Ausnahmen in EU-Verordnungen definiert. Lediglich für "Reben" und "Rebschulen" finden sich die Begriffsbestimmungen in einer EU-Richtlinie.

In den Abs. 1 bis 4 wird nun bezüglich der wesentlichsten in diesem Entwurf verwendeten Begriffe klargestellt, welche EU-Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Zu § 6:

Was das Rebflächenverzeichnis anlangt, ist vorerst anzumerken, daß mit der Weingesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 10, ein § 27a in das Weingesetz 1985 eingefügt wurde. Diese Regelung in Form einer Verfassungsbestimmung sieht in ihrem Abs. 1 vor, daß ein Weinbaubetrieb (Bewirtschafter von Weingartenflächen) je Ernte eines Jahrganges nicht mehr als die Hektarhöchstmenge an Prädikats-, Qualitäts- oder Landwein oder für deren Erzeugung bestimmte Weintrauben (Abs. 2) in Verkehr bringen darf. Abs. 2 der zitierten Bestimmung setzt die Hektarhöchstmenge je Hektar mit Qualitätsweinrebsorten bepflanzt und im Rebflächenverzeichnis eingetragener Weingartenfläche fest.

§ 27b Abs. 1, welcher ebenfalls mit der oben zitierten Novelle in das Weingesetz 1985 eingefügt wurde, bestimmt in diesem Zusammenhang, daß bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rebflächenverzeichnisse anzulegen und automationsunterstützt zu führen sind und setzt fest, welche Mindestangaben diese Rebflächenverzeichnisse zu enthalten haben.

Im Hinblick darauf, daß sowohl in Niederösterreich, wie auch im Burgenland und in der Steiermark Weinbaukataster aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen geführt wurden, welche die im § 27b Abs. 2 leg. cit. angeführten Daten enthielten, wurde im § 27b Abs. 2 der gegenständlichen Novelle auch bestimmt, daß die Landesweinbaukataster als Rebflächenverzeichnisse gelten, wenn sie die im § 27b Abs. 1 leg. cit. geforderten Angaben enthalten.

Die Weingesetz-Novelle 1991 ist nun mit 1. August 1992 in Kraft getreten und hat in diesem Zusammenhang in ihrem Artikel IV Abs. 2 bestimmt, daß Wein, der vor dem 1. August 1992 erzeugt wurde, ohne die Beschränkung des § 27a leg. cit. in Verkehr gebracht werden darf.

Gemäß Artikel IV Abs. 4 der zitierten Novelle zum Weingesetz 1985 wurde die im § 27b leg. cit. vorgesehene Bestimmung über die auto-

mationsunterstützte Führung des Rebflächenverzeichnisses mit 1. August 1993 in Kraft gesetzt.

Da nun im Land Wien aufgrund der spezifischen Situation des Wiener Weinbaues bisher keine weinbaurechtlichen Regelungen erlassen wurden und daher im Land Wien im Gegensatz zu den anderen weinbautreibenden Bundesländern kein Weinbaukataster geführt wurde, ergab sich für das Land Wien durch die Weingesetz-Novelle 1991 die Notwendigkeit, ein Rebflächenverzeichnis mit den im § 27b Abs. 1 leg. cit. geforderten Angaben anzulegen und automationsunterstützt zu führen.

Ein derartiges Rebflächenverzeichnis wird vom Magistrat nunmehr seit 1. August 1992 für das Land Wien geführt. Allerdings bestehen keine landesgesetzlichen Regelungen - wie in den anderen Bundesländern - welche die im § 27b Abs. 1 leg. cit. angeführten Angaben detaillieren und insbesondere keine Vorschriften, welche die Weinbautreibenden (Bewirtschafter von Weingartenflächen) verpflichten, Änderungen der im Rebflächenverzeichnis enthaltenen Daten der Behörde zu melden und gibt es in diesem Zusammenhang auch keine Strafbestimmungen.

In der Folge wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993 der § 27a des Weingesetzes 1985 neu gefaßt.

Was das EU-Recht anlangt, so ist in diesem Zusammenhang auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. Nr. L 208 vom 31.7.1986, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. Nr. 353 vom 17.12.1990, S. 23), sowie die Verordnung (EWG) Nr. 649/87 der Kommission vom 3. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. Nr. L 62 vom 5.3.1987, S. 10), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1097/89 der Kommission vom 27. April 1989 (ABl. Nr. L 116 vom 28.4.1989, S. 20), die eine Liste mit obligatorischen und fakulta-

tiven Angaben, welche in die Kartei aufzunehmen sind, enthält, zu verweisen. Die dort enthaltenen obligatorischen Angaben gehen über die im § 27b Abs. 1 des Weingesetzes 1985 geforderten Angaben weit hinaus.

Anhang V. Landwirtschaft des Beitrittsvertrages Österreichs zur EU enthält nun unter Punkt VII. Wein und Spirituosen in Z 1 eine den Beitritt Österreichs betreffende Bestimmung hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates, und zwar dahingehend, daß die Weinbaukartei in Österreich innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Beitritts fertiggestellt wird.

Zu dieser gemeinschaftlichen Weinbaukartei ist zu bemerken, daß diese bisher aufgrund ihrer Kompliziertheit und Kostspieligkeit nur in zwei EU-Mitgliedstaaten, und zwar in der BRD zur Gänze und in Frankreich in groben Zügen eingeführt wurde. Alle übrigen EU-Mitgliedstaaten haben die gegenständliche Weinbaukartei nicht fertiggestellt, weshalb im Rahmen der EU Überlegungen angestellt wurden, auf die Einführung dieser Weinbaukartei in den übrigen Mitgliedstaaten zu verzichten und eine neue Lösung gesucht wurde.

So wurde dem Rat von der Kommission am 13. Juni 1994 ein Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, KOM (94) 117 endg. (ABl. Nr. C 194 vom 16.7.1994, S. 1) vorgelegt. Dieser sieht u.a. die Einführung einer vereinfachten Weinbaukartei - einer graphischen Referenzbasis für alle mit Reben bepflanzten Flächen - und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates, vor. Ob diese vereinfachte Weinbaukartei in der im o.a. Vorschlag geregelten Form kommen wird oder nicht ist zur Zeit noch unklar, dies werden die Verhandlungen im Rahmen der EU zeigen, fest steht aber jedenfalls, daß die oben zitierte EU-Verordnung aufgehoben wird.

Da es im Hinblick auf die obengeschilderte Situation nicht sinnvoll wäre, in den gegenständlichen Entwurf Regelungen zwecks Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei aufzunehmen, sollen, wie in den anderen weinbautreibenden Bundesländern, lediglich die im Hinblick auf § 27b des Weinggesetzes 1985 erforderlichen Daten für die Aufnahme in das Rebflächenverzeichnis im Entwurf vorgesehen werden.

Die Abs. 3 bis 6 und 9 regeln die für die ordnungsgemäße Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses unerläßlichen Melde- und Duldungsverpflichtungen der Weinbautreibenden und Bewirtschafter. Da das derzeit vom Magistrat geführte Rebflächenverzeichnis, wie schon oben erläutert, aufgrund freiwilliger Meldungen der Weinbautreibenden (Bewirtschafter von Weingartenflächen) zustande gekommen ist und für diese bisher keine gesetzliche Verpflichtung besteht, Änderungen, welche sich seit August 1992 in den im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Daten ergeben haben, dem Magistrat anzuzeigen und somit davon ausgegangen werden kann, daß die darin verzeichneten Daten nicht mehr zur Gänze den Tatsachen entsprechen, wird im Abs. 3 eine sogenannte "Nullmeldung" vorgesehen, welche jedenfalls, also auch wenn sich an den im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Daten im maßgebenden Zeitraum nichts geändert hat, zu erstatten ist.

Abs. 8 räumt dem Weinbautreibenden und dem Bewirtschafter für den Fall, daß der Magistrat zur Auffassung gelangen sollte, daß die von ihm gemeldeten Daten falsch oder unvollständig sind, eine Rechtsschutzmöglichkeit ein. Er kann vom Magistrat die bescheidmäßige Feststellung verlangen, ob die von ihm im Meldungsbogen gemachten Angaben zutreffend sind oder nicht oder ob und wenn ja welche Richtigstellungen oder Ergänzungen notwendig sind.

Was Abs. 9 anlangt, so wurde dieser im wesentlichen § 20 Abs. 6 des Weinbaugesetzes 1980 für das Burgenland, § 4 Abs. 7 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 sowie § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes nachgebildet. Die nach diesen Bestimmungen den Weinbautreibenden bzw. Bewirtschafter treffenden Verpflichtungen wie z.B. Hilfeleistung, Auskunftserteilung, Zutrittsgewährung sind auch im § 38 Abs. 3 des Weinggesetzes 1985 enthalten.

Zu §§ 8 und 9:

Wie im Burgenland und in Niederösterreich wird der Weinbau flächenmäßig auf das gemäß § 1 des Entwurfes abzugrenzende Weinanbaugebiet (Weinbaufluren) beschränkt.

Weiters sieht der Entwurf für den Weinbautreibenden grundsätzlich ein Verbot für Neuanpflanzungen vor. Der Grund hierfür ist folgender:

Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates, verbietet die Neuanpflanzung von Reben bis zum 31. August 1996.

Zu diesem Neuanpflanzungsverbot für Reben ist außerdem noch anzumerken, daß der in den Erläuternden Bemerkungen zu § 6 dieses Entwurfes zitierte Vorschlag für eine neue Weinmarktordnung der EU eine Verlängerung des Neuanpflanzungsverbotes für Reben bis zum 31. August 2001 vorsieht.

Art. 6 Abs. 2 der oben zitierten EU-Verordnung sieht in vier Fällen die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Genehmigung von Neuanpflanzungen durch die EU-Mitgliedstaaten vor, und zwar:

1. für Flächen, die zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind;
2. für Flächen, die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, welche im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen oder von in Anwendung des geltenden einzelstaatlichen Rechts im öffentlichen Interesse durchgeführten Enteignungsmaßnahmen vorgenommen werden;
3. für Flächen, die in den Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugung von Qualitätswein b.A. in den Weinwirtschaftsjahren 1975/76, 1976/77 und 1977/78 weniger als 60 % der gesamten Weinerzeugung betragen hat, für Neuanpflanzungen bestimmt sind, die gemäß den Betriebsentwicklungsplänen nach Maßgabe der Richtlinie 72/159/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 anzulegen sind;

4. für zur Durchführung von Weinbauversuchen bestimmte Flächen.

Hiezu ist festzuhalten, daß die unter 2. bis 4. angeführten Fälle für den Bereich des Landes Wien nicht in Betracht kommen und daher die Notwendigkeit einer ausnahmsweisen Genehmigung für derartige Neuanpflanzungen nicht gesehen werden kann.

Was die Anlage von Schnittweingärten, also von Flächen zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben, betrifft, ist anzumerken, daß im Land Wien bereits Schnittweingärten existieren und nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei den Wiener Weinbau-treibenden in näherer Zukunft der Wunsch nach der Anlage weiterer Schnittweingärten besteht. Im Hinblick auf die obengeschilderte Situation wurde von der Möglichkeit der ausnahmsweisen Genehmigung einer Neuanpflanzung in diesem Fall Gebrauch gemacht (siehe § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 4 des Entwurfes).

Was den Bewirtschafter anlangt, so sollen auf ihn im Hinblick auf die Ausführungen zu § 4 des Entwurfes insbesondere das Neuanpflanzungsverbot wie auch die Regelungen betreffend die Wiederbepflanzung und die Wiederbepflanzungsrechte nicht anzuwenden sein.

Zu § 10:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausführlich dargelegt, hat im Land Wien bisher nicht die Notwendigkeit bestanden, den Weinbau durch landesrechtliche Vorschriften restriktiv zu regeln und gibt es daher keine weinbaurechtlichen Vorschriften, welche die Neuanpflanzung oder Wiederbepflanzung von Grundstücken mit Reben regeln bzw. besteht für die Weinbau-treibenden auch keine landesgesetzliche Verpflichtung von ihnen durchgeführte Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen und Rodungen von Weingärten der Behörde zu melden.

Als Ausgangspunkt für alle Überlegungen zum Thema "Wiederbepflanzungsrechte" muß mangels Fehlens von weinbaurechtlichen Vorschriften im Land Wien bisher der § 354 ABGB angesehen werden. Nach dieser Bestimmung wird das Eigentum als ein Recht betrachtet, welches die Befugnis umfaßt, mit der Substanz und den Nutzungen

einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen. Im Hinblick auf das schon erwähnte Fehlen von weinbaurechtlichen Vorschriften, d.h. von Beschränkungen des Eigentumsrechtes durch Verwaltungsvorschriften in bezug auf eine weinbauliche Nutzung von Grund und Boden bedeutet dies, daß im Land Wien derzeit jedem Grundeigentümer aus dem Zivilrecht ein weinbauliches Nutzungsrecht erwächst, das allenfalls durch andere Verwaltungsvorschriften (Raumordnung, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne) beschränkt sein könnte.

Derzeit wäre also Weinbau aus rechtlicher Sicht praktisch im gesamten Gebiet des Landes Wien prinzipiell möglich; in der Praxis beschränkt sich der Weinbau allerdings auf die traditionellen Wiener Weinbauflächen im 10., 16., 17., 18., 19., 21. und 23. Wiener Gemeindebezirk.

Im Hinblick auf den EU-Beitritt Österreichs und den Eintritt Österreichs in die EU-Weinmarktordnung ist es aber nunmehr erforderlich, die Wiederbepflanzung und die Wiederbepflanzungsrechte zu regeln.

Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates, sieht vor, daß die Wiederbepflanzung mit Reben nur zulässig ist, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung entweder ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne von Anhang V. besitzt oder ein Recht auf Wiederbepflanzung besitzt, das nach früheren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erworben wurde.

Nach dieser Bestimmung sind Wiederbepflanzungen nur dann zulässig, wenn ein Recht auf Wiederbepflanzung besteht, eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Anhang V lit. e der oben zitierten EU-Verordnung definiert nun das Recht auf Wiederbepflanzung als das Recht, unter den in der gegenständlichen EU-Verordnung festgelegten Bedingungen im Laufe der acht Wirtschaftsjahre nach dem Jahr der ordnungsgemäß gemeldeten Rodung auf einer Fläche, die, auf die Reinkultur bezogen, der gerodeten Fläche gleichwertig ist, Reben anzupflanzen.



Was unter den "Wiederbepflanzungsrechten, welche nach früheren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erworben wurden", genau zu verstehen ist, ist aus der oben zitierten EU-Verordnung nicht ersichtlich. Im Hinblick darauf wird vom Land Wien bei der Regelung der Wiederbepflanzungsrechte im gegenständlichen Entwurf davon ausgegangen, daß hier nicht nur Wiederbepflanzungsrechte gemeint sind, welche nach weinbaurechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten erworben wurden, sondern auch Wiederbepflanzungsrechte, die sich auf das Zivilrecht gründen.

Ausgehend von diesen rechtlichen Überlegungen werden im Entwurf im Hinblick auf die oben zitierte EU-Rechtsvorschrift folgende Regelungen getroffen:

Der Weinbautreibende, der eine Weingartenfläche rodet, hat dies binnen vier Wochen ab Durchführung der Rodung dem Magistrat zwecks Vermerk im Rebflächenverzeichnis zu melden (§ 6 Abs. 4). Unter der Voraussetzung, daß die Rodung keine gesetzwidrigen Rebplantungen umfaßt, steht dem Weinbautreibenden für die Dauer von acht Wirtschaftsjahren ab dem Jahr der ordnungsgemäß gemeldeten Rodung ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Anhang V. lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, zu (Abs. 1). Dieses Wiederbepflanzungsrecht kann der Weinbautreibende innerhalb der oben zitierten acht Wirtschaftsjahre nach seiner Wahl entweder auf der gerodeten Weingartenfläche oder einem anderen, in seiner Bewirtschaftung stehenden, gleich großen Grundstück ausüben.

Zu den Abs. 2, 3, 4 und 5 wird angemerkt, daß im Hinblick auf Art. 7 Abs. 1 der oben zitierten EU-Verordnung, wonach eine Wiederbepflanzung von Reben auch aufgrund von Wiederbepflanzungsrechten, welche nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erworben wurden, zulässig ist, unter Zugrundelegung der oben geschilderten, im Land Wien geltenden besonderen Rechtslage derartige Wiederbepflanzungsrechte nunmehr genannt werden.

Die Abs. 2 und 3 beziehen sich auf Flächen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenständlichen Entwurfes gerodet wurden. Derartige Rodungen waren mangels weinbaurechtlicher Vorschriften im Land Wien bisher nicht meldepflichtig, lediglich seit Einführung des Rebenflächenverzeichnisses im Jahr 1992 haben einige Weinbaubetriebe Rodungen auf freiwilliger Basis zwecks Vermerk im Rebenflächenverzeichnis gemeldet. Zumal die oben zitierte EU-Verordnung an die ordnungsgemäß gemeldete Rodung anknüpft, wird für Rodungen, welche zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Entwurfes durchgeführt wurden, eine nachträgliche Meldepflicht eingeführt, die auch den Ausgangspunkt für die Berechnung der erwähnten Achtjahresfrist nach Anhang V. lit. e der oben zitierten EU-Verordnung darstellen wird.

Der längste Zeitpunkt, den eine Rodung zurückliegen darf, wurde mit 1. Jänner 1981 festgesetzt, zumal derzeit im Burgenland und in Niederösterreich in den jeweiligen Landesweinbaugesetzen die Frist, innerhalb derer ein Wiederbepflanzungsrecht ausgeübt werden muß, ebenfalls 15 Jahre beträgt.

In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, daß in den Herbstmonaten des Jahres 1994 im Rahmen der EU Verhandlungen betreffend die Frage der Wiederbepflanzung bzw. Wiederbepflanzungsrechte begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind. In diesen Verhandlungen soll u.a. auch die Frage des gänzlichen Wegfalles der den Weinbaubetrieben nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zustehenden Wiederbepflanzungsrechte diskutiert werden bzw. wird auch eine Neuformulierung des Art. 7 der gegenständlichen EU-Verordnung überlegt werden. Das Land Wien wird die zukünftige Entwicklung hinsichtlich der Frage der Wiederbepflanzungsrechte im Rahmen der Verhandlungen der EU aufmerksam verfolgen.

Im Abs. 4 wird im Hinblick auf die obengeschilderte, im Land Wien zur Zeit geltende rechtliche Situation, wonach jedem Eigentümer aus dem Zivilrecht ein weinbauliches Nutzungsrecht erwächst, dem Eigentümer und mit dessen Zustimmung auch dem Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche, welche am 1. Jänner 1995 nicht mit Reben bepflanzt ist und bei welcher auch keine Rodungsmeldung nach Abs. 2 und 3 erfolgt (Reservefläche), ein

Wiederbepflanzungsrecht eingeräumt, um Härtefälle zu vermeiden. Auch dieses Recht kann genauso wie bei dem im Abs. 2 geregelten Fall nur innerhalb von 8 Jahren in Anspruch genommen werden. Aus praktischen Gesichtspunkten ist es aber nicht erforderlich, die gesamte derzeit im Land Wien vorhandene Reservefläche (ca. 175 ha) für Wiederbepflanzungen gemäß Abs. 4 in Anspruch zu nehmen, sondern erscheint es durchaus ausreichend, diese Fläche nur bis zu einem Ausmaß von 15 % der am 1. Jänner 1995 im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Weingartenfläche zu beanspruchen. Die für die gegenständlichen Wiederbepflanzungen beanspruchbare Fläche wird somit ca. 100 ha betragen. Ist das gegenständliche Flächenausmaß einmal erschöpft, sind weitere Wiederbepflanzungen im Sinne des Abs. 5 nicht mehr zulässig. Die Vertretung dieser vom Land Wien vorgeschlagenen Regelung der Wiederbepflanzungsrechte im Rahmen der Verhandlungen mit der Kommission der EU in Brüssel wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugesagt.

Nach Art. 7 Abs. 2 erster Gedankenstrich der oben zitierten EU-Verordnung ist das Wiederbepflanzungsrecht nicht an die Weingartenfläche, sondern an den Weinbaubetrieb gebunden und darf das Wiederbepflanzungsrecht nur innerhalb desselben Weinbaubetriebes ausgeübt werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält Art. 7 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der oben zitierten EU-Verordnung. Diese Bestimmung sieht vor, daß ein Wiederbepflanzungsrecht dann ganz oder teilweise übertragen werden darf, wenn ein Teil des betreffenden Betriebes an einen anderen Betrieb übergeht; in diesem Fall kann das Wiederbepflanzungsrecht innerhalb des letzteren auf den übertragenen Flächen ausgeübt werden. Dies bedeutet, daß bei Verkauf oder Verpachtung von Weingartenflächen von einem Weinbaubetrieb erworbene Wiederbepflanzungsrechte auf den anderen Weinbaubetrieb übergehen und von diesem in Anspruch genommen werden können.

Weiters sieht auch Art. 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der gegenständlichen EU-Verordnung vor, daß Wiederbepflanzungsrechte ganz oder teilweise von einem Weinbaubetrieb auf einen anderen übertragen werden können. Für die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten bei Flächen für die Erzeugung von Qualitätswein bestimmter An-

baugebiete (Qualitätswein b.A.) sind die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Bestimmungen maßgebend. Bei Flächen, die für die Erzeugung von Tafelwein, Tafeltrauben oder zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, ist die Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte in der Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 der Kommission vom 15. November 1990 mit den Durchführungsbestimmungen zur Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte für Rebflächen (ABl. Nr. L 317 vom 16.11.1990, S. 25) geregelt.

Zumal nach § 13 des gegenständlichen Entwurfes sämtliche in den Weinbaufluren gelegenen Flächen, welche zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, als zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates geeignet erklärt werden, werden nunmehr in den Abs. 6 bis 8 Regelungen betreffend die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten im Sinne des Art. 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates, vorgesehen und sind Regelungen, welche vollziehungstechnisch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 der Kommission ermöglichen würden, nicht erforderlich.

Zu § 11:

Flächen im Ausmaß von mehr als 100 m<sup>2</sup>, welche zur Erzeugung von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m<sup>2</sup> bepflanzt sind, sogenannte Schnittweingärten, gelten als Weingärten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Entwurfes.

Die Anlage eines Schnittweingartens ist als Neuanpflanzung anzusehen. Um eine solche zu ermöglichen, wird von der im Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates, eingeräumten Möglichkeit der Genehmigung einer Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot Gebrauch gemacht.

Diesbezüglich wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 8 und 9 des Entwurfes verwiesen.

Das Umwandeln eines Schnittweingartens in einen Ertragsweingarten gilt als Neuanpflanzung und ist verboten.

Zu § 12:

Rebschulen gelten nicht als Weingärten im Sinne dieses Entwurfes.

Im Rahmen einer Rebschule werden vorgetriebene Reben mit dem Ziel einer

1. kräftigen Triebbildung
2. allseitigen, reichen Bewurzelung
3. lückenlosen Verwachsung der Veredelungsstelle

herangezogen. Von einer Anpflanzung bzw. Neuanpflanzung im Sinne des Entwurfes, welche ein endgültiges Einpflanzen von veredelten oder unveredelten pflanzfertigen Reben oder von Teilen von solchen zum Zweck der Erzeugung von Trauben oder der Anlage eines Mutterrebenbestandes für die Erzeugung von Unterlagen voraussetzt, kann somit im Fall der Anlage einer Rebschule nicht gesprochen werden.

Das Neuanpflanzungsverbot gemäß § 8 des Entwurfes und die Bestimmungen des § 10 des Entwurfes über die Wiederbepflanzung bzw. Wiederbepflanzungsrechte haben daher für Rebschulen keine Geltung.

Ihr Bestand, ihre Anlage und ihre Auflassung sollen aber dem Magistrat zum Zweck der Ersichtlichmachung im Rebflächenverzeichnis angezeigt werden.

Das Umwandeln einer Rebschule in einen Schnitt- oder Ertragsweingarten ist als Neuanpflanzung anzusehen. Wie für den Fall der Anlage eines neuen Schnittweingartens (§ 11 Abs. 1 des Entwurfes) wird im Abs. 4 auch für den Fall des Umwandeln einer Rebschule in einen Schnittweingarten die Möglichkeit der Genehmigung einer Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot vorgesehen.

Das Umwandeln einer Rebschule in einen Ertragsweingarten gilt ebenfalls als Neuanpflanzung, ist aber verboten.

Zu § 13:

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 ausgeführt, werden alle in den Wiener Weinbaufluren gelegenen Flächen, welche zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, als für die Erzeugung von Qualitätswein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates geeignet anerkannt.

Zu § 14:

Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates, bestimmt, daß der Rat Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten festlegt, welche insbesondere eine Klassifizierung in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder nach Teilen von Verwaltungseinheiten vorsehen.

Diese Grundregeln sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates, festgelegt. Diese EU-Verordnung sieht vor, daß die Rebsorten nach der normalen Verwendung der erzeugten Trauben klassifiziert werden und teilt zu diesem Zweck die Traubensorten in ihrem Art. 2 Abs. 2 in Keltertraubensorten, Tafeltraubensorten, Traubensorten für besondere Verwendungszwecke und Unterlagensorten ein. Nach Art. 3 Abs. 1 dieser EU-Verordnung sind die Keltertraubensorten und die Tafeltraubensorten von den Mitgliedstaaten nach Verwaltungseinheiten zu klassifizieren.

Zum Begriff "Verwaltungseinheit" ist anzumerken, daß Anhang V. Landwirtschaft des Beitrittsvertrages Österreichs zur EU unter Punkt VII. Wein und Spirituosen in 2 5 festsetzt, daß in Österreich unter dem Begriff "Verwaltungseinheit" das Bundesland gemeint ist.

Hingegen werden die Traubensorten für besondere Verwendungszwecke und die Unterlagensorten gemäß Art. 3 Abs. 2 der zuletzt zitierten EU-Verordnung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft klassifiziert. Diese Klassifizierungen werden in Titel III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981

zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 381 vom 31.12.1981, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3369/92 der Kommission vom 24. November 1992 (ABl. Nr. L 342 vom 25.11.1992, S. 11) vorgenommen.

Im gegenständlichen Entwurf wird nunmehr vorgesehen, daß die Klassifizierung der Kelter- und Tafeltraubensorten vom Magistrat mit Verordnung vorgenommen wird.

Die in der vom Magistrat zu erlassenden Verordnung vorgesehenen klassifizierten Kelter- und Tafeltraubensorten werden sodann von der Kommission der EU in die Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3369/92 der Kommission, aufgenommen werden. Nach der Aufnahme der gegenständlichen Rebsorten in die oben zitierte EU-Verordnung werden im Hinblick auf die unmittelbare Wirkung von EU-Verordnungen, diese Regelungen obsolet werden und es wird auch die zwischenzeitig vom Magistrat zu erlassende Verordnung betreffend die Rebsortenklassifizierung aufzuheben sein.

Im Zusammenhang mit der Rebsortenklassifizierung ist noch auf die Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. Nr. L 248 vom 1.11.1972, S. 53), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2462/93 der Kommission vom 6. September 1993 (ABl. Nr. L 226 vom 7.9.1993, S. 1) hinzuweisen. Diese Verordnung sieht in ihrem Art. 1 Abs. 2 eine Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

- a) im Fall von Neuzüchtungen vor und überdies
- b) bei bereits in die Klassifizierung für eine oder mehrere Verwaltungseinheiten aufgenommene Rebsorten, wenn die Aufnahme in die Klassifizierung für andere Verwaltungseinheiten erwogen wird.

Gemäß Art. 2 dieser Verordnung haben die Prüfungen durch amtliche Stellen zu erfolgen und haben die Mitgliedstaaten zur Überwachung

von Organisation und Abwicklung der Prüfungen einen Sortenprüfungsausschuß zu betrauen.

Dies bedürfte einer (innerstaatlichen) gesetzlichen Grundlage.

Im Land Wien werden nun keine Neuzüchtungen von Rebsorten vorgenommen. Da, wie schon oben angemerkt, unter Verwaltungseinheit das Bundesland zu verstehen ist, also die Rebsorten für den Bereich des gesamten Bundeslandes Wien klassifiziert werden, kann der Fall des Art. 1 Abs. 2 lit. b der vorstehend zitierten Verordnung im Land Wien nicht eintreten. Da sich somit die Notwendigkeit einer Prüfung der Anbaueignung im Land Wien nicht stellen wird, können gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang unterbleiben.

Abs. 2 bestimmt im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates, daß von den Weinbautreibenden und auch den Bewirtschaftern nur empfohlene oder zugelassene Rebsorten angepflanzt werden dürfen. Darüber hinaus ist für den Fall einer Wiederbepflanzung im Hinblick auf Art. 7 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der oben zitierten Verordnung noch festgelegt, daß die wieder angepflanzten Rebsorten derselben Verwendungskategorie angehören müssen, wie die Rebsorten, welche auf der gerodeten Weingartenfläche angepflanzt waren.

Zu §§ 15 und 18 Abs. 2:

Die gegenständlichen Bestimmungen sind zur Zeit im Wiener Weinlesegesetz, LGBI. für Wien Nr. 29/1986, enthalten.

Da es zweckmäßig ist, weinbaurechtliche Bestimmungen nur in einem einzigen Landesgesetz zu haben, werden die gegenständlichen Bestimmungen nunmehr in den Entwurf aufgenommen und wird das Wiener Weinlesegesetz mit Inkrafttreten dieses Entwurfes seine Wirksamkeit verlieren.

Zur Notwendigkeit für derartige Regelungen, die nach wie vor besteht, ist folgendes zu bemerken:



Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994, sind Weintrauben zur Weinbereitung geeignet, wenn der Saft ein Mostgewicht von mindestens 13° Klosterneuburger Mostwaage (KMW) aufweist. In Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse hat nach dieser Gesetzesbestimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des betroffenen Landes für ein Weinbaugebiet oder mehrere Weinbaugebiete durch Verordnung Mindestmostgewichte festzusetzen, die unter 13° KMW, jedoch nicht unter 11° KMW liegen dürfen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß die betreffenden Länder die Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt, der einen ausreichenden Reifegrad der Trauben nicht erwarten läßt, untersagt haben.

Die Einbeziehung des Weinbaugebietes Wien in eine solche Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erfordert schon eine landesrechtliche Regelung über den Weinlesebeginn. Die Festsetzung eines solchen kann angesichts der besonderen Witterungshängigkeit des Reifeprozesses der Weintrauben erst kurze Zeit vor der allgemeinen Weinlese erfolgen und birgt auch dann noch Unsicherheitsfaktoren in sich, weil besondere Naturereignisse manchmal trotzdem eine vorzeitige Lese zur Vermeidung weiterer schwerer Schäden verlangen. Angesichts dieser Unwägbarkeiten kann die angestrebte Regelung daher nur jährlich und im Verordnungswege erfolgen, wobei ein möglichst spätes Tätigwerden den angestrebten Erfolg auf Grund des besseren Informationsstandes eher erreichen läßt, weswegen auch die Zeitspanne bis zum Wirksamwerden einer solchen Verordnung sehr kurz sein sollte. Die Betrauung des Magistrates mit der Verordnungserlassung erscheint daher nach wie vor am zweckmäßigsten.

Seit Inkrafttreten des Wiener Weinlesegesetzes hat im Land Wien bisher kein einziges Mal die Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung betreffend den Weinlesebeginn bestanden und wird nach den bisherigen Erfahrungen eine derartige Notwendigkeit voraussichtlich weiterhin nicht bzw. allenfalls nur in Zeitabständen von einigen Jahren entstehen.

Die Verwendung des Begriffes "allgemeine Weinlese" in der gegenständlichen Bestimmung erfolgt zur Klarstellung, daß eine frühzeitige Lese zum Zweck der Gewinnung von Frühmost oder frühem Sturm (§ 21 Abs. 6 des Weingesetzes 1985) von einer solchen Verordnung nicht berührt wird.

Abs. 2 sieht angesichts der bereits dargelegten Unsicherheitsfaktoren vor, daß auch bei Festsetzung eines Weinlesebeginns die Möglichkeit einer vorzeitigen allgemeinen Weinlese gegeben sein muß, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen.

Zu § 16:

Wie im § 17 Abs. 3 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 und im § 11 Abs. 4 des Weinbaugesetzes 1980 für das Burgenland wird im Abs. 3 eine Mitwirkung der Bundeskellereiinspektoren gemäß § 37 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994, bei der Vollziehung der landesweinbaurechtlichen Vorschriften vorgesehen. Da es sich bei den Bundeskellereiinspektoren um Bundesorgane handelt (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1987, G 78/87-9) wird die gegenständliche Bestimmung der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedürfen.